

Zweyte Abtheilung

Von dem

Nutzen, der sich ohne alle Hinderniß ergäbe, wenn die Ehehindernisse durch landesfürstliche Macht bestimmet, und eingeschränket würden.



I.

In Ansehung der Religion.

S. 110. Die Kirche hat gleich im Anfange hauptsächlich dadurch ihr Ansehen gegründet, daß ihr Augenmerk bloß auf die Verkündigung des Wortes Gottes, auf die Verwaltung der heiligen Sakramenten, und auf die guten Sitten der Glaubigen; nicht in mindesten aber auf zeitliche Absichten gegangen. Und eben deswegen, weil der mindeste Schein eines zeitlichen Eigennuzes diesem Ansehen Nachtheil gebracht hätte, verbannte sie alles, was hierin zu einem Vorwurf nur von weiten hätte genommen werden können.

S. 111. Der Heiland giebt zwar in den Worten: Einen Arbeiter gebühret seine Nahrung Matth. X. v. 10. allen Glaubigen das Gebot jene zu ernähren, welche sich darum nicht bewerben können, da sie bloß unseres Heils wegen arbeiten. Und auch Paulus giebt hierüber eine im Rechte der Natur gegründete Erklärung, da er sagt: wer
pflü:

pflüget, ^{er} der soll in der Hofnung der Aernte pflügen; und wer drischt, der thut es in der Hofnung, der Frucht theilhaftig zu werden. Nachdem wir euch das Geistliche gesäet haben, ist es denn ein grosses, wenn wir von euren fleischlichen etwas ärnten? I. an die Cor. IX. Nachdem die Heiden der geistlichen Güter theilhaftig geworden sind; so sollen sie ihnen auch Handreichung thun von den leiblichen Gütern an die Röm. XV. 25. Allein, eben bey diesem einer jeden glaubigen Gemeinde, und hiemit auch ihrem Oberhaupt und Regenten eingeschärfsten Gebote, den nothwendigen Geistlichen die nothwendige Unterhaltung zu geben, ist sodenn von dem Heiland und den Aposteln an alle geistliche Personen auch das Gebot ergangen, allen Schein einer Hab- oder Gewinnsucht zu vermeiden. Man erwäge nur diese Lehren: umsonst habet ihrs empfangen, umsonst gebet es auch. Ihr sollet euch weder mit Gold, noch Silber, noch Kupfermünze in euren Gütern versehen Matth. X. 8, 9. Dein Geld soll mit dir zur Verdammniß fahren, dieweil du gemeinet hast, daß die Gabe Gottes durch Geld zu erlangen seye. Handl. der Apost. VIII. 20. Weidert die Heerde Gottes nicht um schändlichen Gewinns willen, sondern aus geneigtem Gemüch I. B. Petri v. 2. Und man sehe nur, wie der Apostel sich auch in dem verhalten, was er mit Recht hätte fordern können: Wie, sagt er, haben uns solcher Macht nicht gebraucher, sondern alles übertragen, damit wir dem Evangelio Christi keine Vergerniß machen. — Was ist dann nun meine Belohnung? nämlich, daß ich das Evangelium predige, und dasselbige ohne einige Kosten darstelle, damit ich meine Macht im Predigamt des Evangelii nicht mißbrauche. I. an die Cor. IX. 12, 18.

§. 112. Gebührt jedem Diener des Altars sein nothwendiger Unterhalt, so gebührt er gewiß unter ihnen am meisten denjenigen, welche die größte Bürde haben. Die Priester, die wohl vorstehen, soll man einer doppelten Ehre würdig achten; besonders die im Worte, und in der Lehre arbeiten I. an Timoth. v. 17. Und ich behaupte, als ein für die Geistlichkeit gewiß alle Hochachtung tragender Katholik, daß unter ihnen die Seelsorger; unter den Seelsorgern die Bischöfe, unter den Bischöfen der erste, welcher der Pabst ist, von den katholischen Gemeinden, Provinzen und Nationen einen bestimmten, und ihrer Würde sowohl, als ihrem Amte angemessenen Unterhalt haben sollen.

§. 113. Jedoch behaupte ich gleichfalls, und zwar nicht nur des Staats wegen, sondern wirklich auch in Ansehung der Religion, daß es zur Ehre und Nutzen unserer Kirche gereichen würde, wenn sowohl bey Gelegenheit selbst der Religions Handlungen, als auch bey bürgerlichen Gegenständen alle Geld Ausfuhr, so viel es möglich ist, aufhörten, und alle bürgerliche Gegenstände, die bishero bey geistlichen Gerichten behandelt worden, und hiemit auch die Ehebündel, und Ehedispenfen an die weltlichen Gerichte zurückgeruffen würden. Auf diese Weise würde eben die Geistlichkeit überhoben, künftig so viele Gerichtspersonen zu erhalten, und wegen des Geldes, so zu deren Erhaltung gefordert wird, sich und die Ehre der Kirchen den übelsten Nachreden der Feinde auszusetzen.

§. 114. Man kann nicht sagen: wer wird sich an die Verläumdungen dieser Feinde kehren, denen wird man niemals das Maul stopfen können. Denn der Apostel ermahnet seinen Titus sich überhaupt so zu verhalten, auf daß der Widerwärtige sich schäme, und nichts habe, daß er von
uns

uns was Böses sage ad Tit. II. 8. Wie! wenn aber nicht nur Feinde der Kirche, sondern Kirchenväter, und andere so fromme als gelehrte Männer, geistlich- und weltlichen Standes, wider alle, und besonders wider die Ehedispensen, für welche die Impetranten zu Rom Geld zu erlegen haben, aus Eifer für die Ehre der Kirche ohne Scheu reden, und den für die Kirche hieaus erwachsenden Nachtheil offenbar erweisen? Wird nicht also im Gegentheil bey Einschränkung der römischen Ehedispensen, bey Zurückführung derselben zu ihren ordentlichen Verichten, die Kirche, die Religion offenbaren Vortheil für ihre Ehre in den Augen der ganzen Welt bey Freunden und Feinden, und einen ungemeinen Vorschub zu ihrer noch mehreren Verbreitung gewinnen? Es wird genug seyn, nur einige katholische Schriftsteller davon reden zu lassen.

§. 115. Selbst Pius der V. als man ihm sagte; er solle 15000. Dukaten annehmen, welche zwey Spanier noch vor ehaltener Ehedispense angefragt, antwortete: Selten nicht ohne erheblicher Ursache, und ohne Wiedervergeltung muß dispensiret werden. Siehe Felibiarum in addit. ad vitam Pii V. Und jene Cardinäle und Prälaten, welche Paulus der III. über die in der Kirche zu verbeßernden Gebrechen im Jahr 1536. zu Rathe gezogen, sagen klar in ihrem Gutachten, daß der römische Mißbrauch bey Gelegenheit der allort begehrten Dispensen, und insonderheit der Ehedispensen Geld anzunehmen, der Kirche keine geringe Mackel zuziehe; im Gegentheil aber die Aufhebung dieses Mißbrauchs das Volk auferbauen, und dem Römischen Stuhle die größte Ehre bringen würde.

§. 116. Claudius Espenedus ein Mann vom vornehmen Herkommen, von Gelehrsamkeit, und sowohl deswegen, als wegen seiner Frömmigkeit

von Paulus dem IV. schon zur Kardinalsk. Würde bestimmt, ziehet ganz erstaunlich wider das Verzeichniß los, welches die römische Kammer, und Kanzley Taxen für die Dispensen enthält, und zu Rom bey Marcellus Silber im Jahr 1514. gedruckt worden, comment. in Pauli Ep. ad Tit. cap. I. App. pag. 479.

§. 117. Franciscus Duarenus, einer der berühmtesten Juristen seiner Zeit beklaget und berechnet, in seinem berühmten Werke de sacris Ecclesiae ministeriis ac Beneficiis L. 1. cap. 6. p. m. 63. die überaus grossen Summen, die damals für Dispensen nach Rom giengen, und seufzet zur Ehre, und zum Nutzen sowohl der ganzen, als der französischen Kirche um eine Abänderung. Eben so gerieth Guilielmus Lindanus, Bischof zu Airemond, ein wahrhaft apostolischer Mann, mit seinen Klagen über die römischen Dispensen in Apologet. ad germ. Antverpiae 1563. Tom. I. pag. 19. & sequ. in solchen Eifer, daß ich den Leser bitte das Original selbst einzusehen, damit ich nicht scheine mit allem Fleiße die dertsesten Stellen gesammelt zu haben.

§. 118. Fürwahr schaudervoll sind die Stellen, welche in den Schriften der genannten, und anderer katholischen Autoren Klagen, über die nach Rom gehende Dispensengelder enthalten. Und ich will statt deren mich lieber geschwind mit Aussprüchen eines heiligen Kirchenvaters versichern, ob zwar derselbe über diesen Gegenstand sich nicht gelinderer Ausdrücke bedienet.

§. 119. Ueberhaupt über alle Geldforderungen giebt der heil. Bernhard L. I. de confid. cap. 6. dem Pabst folgende Ermahnung: Was hat die wohl der heilige Apostel anders hinterlassen? Was ich habe, das gebe ich dir. Und was ist das: Eines weiß ich: es ist kein Gold, noch Silber, indem er selbst sagt: Silber und Gold ha-

be ich nicht. Sey es, daß du dir dieses auf eine andere Art erwirbst, aber vermög des apostolischen Rechtes geschieht es gewiß nicht. Er konnte dir nicht geben, was er nicht hatte, was er hatte, das gab er dir, und dieses ist die Ob-
sorge über die Kirche. Und überhaupt tadelt auch dieser heilige Vater alles, wodurch sich die geistliche Macht eine eigene Gewalt über Dinge anmaßet, die bloß dem Landesfürsten zukommen, da er an eben diesem Orte sagt: Eure Gewalt erstreckt sich nur über Sünden und Laster — Die irdischen Dinge haben ihre eigene Richter, die Könige und Fürsten der Erde — Was dringet ihr in fremde Gränzen ein? — Was streckt ihr eure Sichel in fremde Aernte aus:

§. 120. Ganz besonders eindringend ist aber seine folgende Stelle an den Pabst Eugenius. Wie erhalte ich das Glück, bevor ich sterbe, die Kirche Gottes so zu sehen, wie sie in ihren ersten Tagen war, da die Apostel ihre Netze zum Fang auswarfen, und zwar zum Fang der Seelen, nicht des Goldes und Silbers? Wie sehr verlange ich, daß du eben von dem, dessen Sitz du erhalten hast, auch diese Stimme erbest: Dein Geld soll mit dir zur Verdammniß fahren? O donnerende Stimme! o Stimme voll der Herrlichkeit und Kraft, die schrecklich genug klingen, daß alle, die Sion hassen, beschämt zurück weichen müssen! Dieses erwartet von dir so sehnlich, um dieses bittet dich durch alles deine Mutter, und dieses begehren so inständig von dir ihre Kinder, sowohl die Kleinen als die erwachsenen.

§. 121. Und sollten nicht alle Mitglieder dieser Kirche, aus Eifer für die Ehre derselben, seufzen, bitten, begehren, und sehnlich erwarten, daß die Verwunderung aufhöre, die nicht die Feinde der Kirchen, sondern gute und gelehrte Katholiken mit

mit van Espen äussern, nämlich, warum bey der Blutschande, die bey Reichen eine so grosse Sünde, als bey Armen ist, ja von jenen öfters mit grösserer Uergerniß begangen wird, nur den Armen die leibliche Bussse auferlegt, den Reichen aber dieselbe für baares Geld nachgelassen wird? Van Espen P. II. §. I. Tit. XIV. c. 2. §. 15.

§. 122. Damit alle diese Mackel, alle Borwürfe, aller Schein eines Eigennuzes, und einer deswegen, über die Gränzen der geistlichen Macht, in weltlichen Geschäften und Verträgen noch immer angemastete Gewalt zur Ehre und zum Nuzen unserer heiligen Kirche aufhöre, und damit nicht ganze Nationen, welche von ihr noch entfernt sind, von Herbeytretung eben dadurch immer abgehalten werden, weil sie so vieles Geld nicht nur bey geistlichen Handlungen, sondern auch in weltlichen Gegenständen, und zugleich ihre Gerichtsbarkeit, und landesfürstliche Macht wenigstens zum Theil opfern sollten; haben, sage ich, wirklich alle gut katholische Christen aus Liebe und Eifer zur Religion, zu bitten, zu begehren, und schuldig zu erwarten: daß die Wünsche des heiligen Bernhard, und der belobten frommen und gelehrten Männer erfüllet werden.

§. 123. Der sel. Hofrath Kiegger schrieb auch gewiß in blosser Rücksicht auf die Ehre der Kirche, und aus Hochachtung des Sacraments selbst folgendes: Den dermaligen Brauch, oder besser Mißbrauch der Gönner in Ehefachen kenne jeder mann: und ist es wohl auch ein Wunder bey der bestehenden so grossen Menge der Ehehindernisse? Freylich ist es eine unvermeidliche Folge, daß Gesetze nicht nur unnütz, sondern auch verächtlich werden, wenn alle Tage davon losgezählet wird. Mit hin sollten die Landesfürsten die Vorsehung thun, damit einige von den trennenden Ehehindernissen entweder abgethan,

oder doch beschränket würden, besonders da es scheint: der römische Hof sollte zu einer Anstalt, durch welche ein Sakrament begünstiget wird, seinen Beyfall gern mitgeben. Inst. jurispr. eccles. P. IV. §. 188.

II.

In Ansehung einzelner Familien.

§. 124. Einzelne Personen können, bey gehäuften Ehehindernissen, manchen Nachtheil leiden. Erhalten sie keine Dispens, so werden sie oft eines Vortheils für ihr Haus beraubet, welche sie vielleicht nur mit der, die nicht heurathen durften, und mit keiner andern hätten erlangen können. Sind sie aber in Hoffnung eine Dispens zu erlangen, so haben sie doch dieselbe mit Verlust vieler Zeit und Gelds ausser Land zu suchen.

§. 125. Wenn göttliche, entweder natürliche oder geoffenbarte Geseze, wenn Staatsursachen und landesfürstliche Verordnungen etwas festsetzen, da muß freylich auch in bürgerlichen Geschäften aller zeitlicher Vortheil einzelner Personen weichen. Allein, wenn etwas Gott, und der Staat erlaubt; wenn es ein bürgerliches Geschäft ist, welches für sich keine Hinderniß des ewigen Heils in sich schliesset; wenn jene Heurathen, in sich betrachtet, noch keine Hindernisse des Heils seyn können, welches zwischen Geschwisterkindern oder zwischen Personen, die nur in zweytem Grad verschwägert sind, eingegangen würde, weil die erstern Christen dabey selbig werden konnten, so begreife ich nicht, daß gegen ein solches Geschäft durch blosser geistliche Will.

Willkühr ein Hinderniß des ewigen Heils, eine Ausschließung von der Seligkeit solle beschloffen werden können.

§. 126. Unsere heilige Kirche bleibt bey diesem meinen Satz ungekränkt. In ihren erstern Zeiten hielt sie obnehtn nur solche Eheverträge für ungültig, welche von göttlichen und landesfürstlichen Gesezen zernichtet waren; und ließ auch gegen die Uebertreter derselben von ihrer Seite nur Bußkationen ergehen. In späteren Zeiten aber bestimmte sie zwar Hinderniße, so die Eheverträge selbst zernichteten, jedoch mit landesfürstlicher Bewilligung. Hiemit entstanden immer aus diesen Gesezen gegen die Uebertreter Hinderniße des ewigen Heils, in soweit Untergebene nicht nur aus Furcht, sondern aus Gewissen der obersten Macht gehorchen müssen. Da nun aber diese menschliche, nur von der landesfürstlichen Macht abhängende Ehevertrags-Geseze auch von dem Landesfürsten wieder aufgehoben werden können, so folget klar, ohne der Kirche zu nahe zu treten, daß, wenn diese Geseze von dem Landesfürsten aufgehoben würden, so denn alle Uebertretung derselben, und die hindurch bishero begangene Sünde, aufhören würde, ohne daß die Kirche einen gut bürgerlichen, und wider die göttliche Geseze nicht lauffenden Vertrag, und den hieraus zuziehenden Vorthail zur Sünde machen könnte, oder würde machen wollen.

§. 127. Unsere heilige Kirche predigt selbst mit dem Evangelium jene Stelle, worinn Christus zwar befohlen dieses zu thun, was die Schriftgelehrte der Schrift gemäß lehrten, die übrigen schweren und unerträglichen Bürden aber, welche sie den Menschen auf die Achseln legten, und mit welchen sie das Himmelreich vor den Menschen zuschließen wollten, mißbilligte Matth. c. XXIII. v. 4. 12. Und nach erloschenen alt testamentischen Staatsgesezen, da auch der Heiland die Gewalt

walt in bürgerlichen Gegenständen vollkommen dem Landesfürsten überlassen, wird sie den Gliedern des Staats hierinn so wenig Bürde auflegen, als sie dieses überhaupt niemals, auch nicht in zufälligen Religionshandlungen thun, sondern immer diese Sprache führen wird: Es hat dem heiligen Geist, und uns gefallen, euch keine Last mehr aufzulegen, denn diese nothwendige Dinge. Handl. der Apost. Kap. XV. v. 28. Diese und folgende Worte: Mein Joch ist süß, und meine Bürde ist leicht. Matth. XI. 2. 30. Weh euch Gesetzgelehrten, denn ihr beladet die Menschen mit Lasten, die sie nicht tragen können. Luc. XI. 46 werden zwar niemah zum Beweis dienen, daß ein jeder die Beobachtung der Gesetze Gottes nach seiner Bequemlichkeit einrichten könne, oder daß die Kirche gar kein Recht habe, neue Zuchtregeln zu bestimmen; allein sie werden doch immer Beweise seyn, daß das Joch des Heilandes mit Verordnungen gegen bürgerliche Verträge, und gegen solche Dinge, deren Bestimmung von Landesfürsten allein abhängt, nicht erschweret werden dürfe. Nur zurückgedacht auf die Worte des heil. Bernhards, die wir oben (S. 119.) angeführt habe.

§. 128. Bürde für sich schon das ewige Heil dabey leiden, wenn Geschwisterkinder zusammenrathen, so könnte nicht einmal dispensiret werden. Ist also dieses Eheverbot in sich betrachtet, ohne ein menschliches Gesetz keine Hinderniß des Seelenheils, warum sollte dasselbe nicht zur Erleichterung der Familien aufgehoben, und nicht von jenem aufgehoben werden können, dem allein von Gott die Macht eingeräumt ist, in Vertragsfachen Richter zu seyn? Warum soll diese Bürde nicht hinweggenommen, und das nicht glatterdings, ohne Dispens, ohne Zahlung erlaubt werden können, was
bis-

bishero nach erhaltener Dispens, nach zu Kom erlegten Taxen, weiter kein Hinderniß des ewigen Heils war?

§. 129. Bey einer solchen nicht nur erlaubten, sondern dem Landesfürsten überlassenen Beschränkung, können sodann alle einzelne Personen ihre häuslichen Vortheile ohne Verlust des ewigen Heils besorgen: wo solches damalen nur jene mit dem ewigen Heil vereinigen können, die Dispens erkaufen. Nichts wird sie hindern eine Familie zu errichten, der sie sonst nicht hätten vorstehen können. Das Geld, was sie für Dispensen hätten ausgeben müssen, wird ihren Gewerben, ihren Weib, ihren Kindern bleiben. Wird es auch notwendig seyn: daß der Staat noch mehrere Hinderniße der Eheverträge bebehalte, daß er hierüber Niemand Dispens ohne vorläufiger Untersuchung und Entscheidung gebe, daß sie wirklich noch dafür Gerichtskosten zu erlegen haben, so wird ihnen noch immer ungemeine Erleichterung dadurch geschehen, daß sie die Rechts-, oder Gnadenprache nicht ausser Land, nicht mit so vielem Zeitverlust, nicht mit so vielen Unkosten zu suchen und auch nichts auszulegen haben werden, was nicht unter ihren Mitbürgern zirkuliren wird, und was nicht eben durch diese Zirkulation wieder ihren Gewerben, Weib, und Kindern zukommen kann.

§. 130. „Aber muß dann dieser oder jener, wird jemand sagen, „ein Geschwisterkind oder eine ihm im zweiten Grad verschwägerte Person heurathen? kann er keine andere heurathen: „Und ich werde diesem, nach den bereits erwiesenen Vortheilen, nun nur noch mit Gegenfragen antworten: „muß er sie denn aber eben nur nach bezahlten Geld, nach ausser Land gesuchten Dispens, und nicht anderst heurathen können: und warum fragt man denn nach erlegter Taxe nicht, warum er eben diese, und keine andere heurathen will? warum fragt man denn strenger Arme als Reiche:

warum fragt man sie ausser Land? warum bey
Gerichten, wohin weltliche Händel nicht gehören?
und warum fragt man eben nur Weltliche, warum
sie ungeachtet ihres letzten ewigen Ziels zeitliche
Vorthelle verlangen beybehalten zu dürfen, die
ihnen die Religion in sich nicht verbeut? „

In Ansehung des Staats.

§. 131. Durch den Vorthail aller einzelnen Fa-
milien wird auch der Vorthail des Staats selbst
befördert, da diesen die einzelne zusamm ausma-
chen. Dieser ihr Reichthum, dieser ihre Stärke
ist auch der Reichthum, die Stärke des Staats.
Es liegt hiemit der überausgrosse Nutzen schon am
Tage, der für den Staat erwächst, wenn die Hin-
dernisse der Pflanzschule des gemeinen Wesens, und
alle auswärtige Entkräftungen seines Reichthums
aufgehoben oder beschränkt werden. Wir wollen
aber einen hieraus entspringenden vielfachen Nu-
zen ganz leicht durch Erwegung der hauptsächlichsten
Majestätsrechte noch faßlicher machen.

§. 132. Wird nicht die gesetzgebende Macht
des Landesfürsten zum Nachtheil des Staats ge-
hemmet, wenn in diesem Staate eine auswärtige
Macht in bürgerlichen Händeln Gesetze nach ihrer
Willkühr bestimmen, nach ihrer Willkühr auflösen
kann? Und gewinnet also nicht der Staat offen-
bar, wenn diese Hemmung aus dem Wege geräu-
met wird, und der Landesfürst selbst seine Ge-
walt über die bürgerlichen Gegenstände, und hie-
mit auch über die Eheverträge so ausübet, wie er
die Staatserfordernisse einseht, und nur allein
einzusehen hat?

§. 133. Werden aber nicht dem Landesfürsten auch in seinem Recht auf alle bürgerliche Gegenstände, und auf die Erhaltung, Aufnahme, und Vortheile der mindern Gesellschaften im Staate zu sehen, die hierzu dienlichen Mittel zu ergreifen, die entgegen stehenden Hindernisse aus dem Weg zu räumen die Hände gebunden, wenn sich eine auswärtige Macht soviel herausnehmen darf, diese Gegenstände nicht einsehen und beurtheilen, diese Vortheile nicht befördern, diese Mittel nicht ergreifen, diese Hindernisse nicht aus dem Wege räumen zu lassen? und folglich alles dieses auch in Ansehung der ehelichen Gesellschaften und der Eheverträge zu thun?

§. 134. Wird das Recht alles jenes auszuüben und zu vollstrecken, was zum Nutzen des Staats in Ausübung und Vollzug gebracht werden soll, nicht gekränkt, und dabey die ganze landesherrliche Macht unnütz gemacht, wenn eine fremde Macht die Rechtsprüche, und die Vollziehung derselben, eben so, wie die Gnadenbezeigungen sich vorbehält, und der Landesfürst sich dergleichen nicht anmassen darf?

§. 135. Und bleibt endlich wohl der Staat und sein Regent in bürgerlichen Gegenständen so unabhängig, als er seyn soll, wenn ohne Bewilligung, ohne Einstimmung der fremden Macht darinn nichts sürgenommen werden kann?

§. 136. Es ist also erstens eine für den Staat höchst vortheilhafte Rettung aller Majestätsrechte, wenn die Landesfürsten ihr Recht trennende Ebehindernisse zu bestimmen und zu beschränken, oder darinn zu dispensiren, wie auch alle, die Eheverträge betreffende Handel zu untersuchen, und zu entscheiden, wieder selbst zum Nutzen ihrer Staaten so ausüben, wie sie von oben belobten Gelehrten deß u erinnert werden. Es erfolgt hieraus auch zweytenß eine offenbare Beförderung der Gerechtigkeit,

keit, die man im Staate, und so geschwind es möglich ist, muß erhalten, und die vom Staat muß übersehen werden können. Es ist dabey drittens eine Beförderung der Bevölkerung, worauf die Pflanzschule des gemeinen Wesens, und dessen Stärke beruhet. Viertens zeigt sich hierinn die Erhalt- und die Vermehrung des Staatsreichthums von selbst. Ist dieses also nicht vielfacher, nicht augenscheinlicher und unlaugbarer Nutzen für den Staat?

§. 137. Ich verwahre mich hier auf das feyerlichste wider alle, welche sagen wollten: mein Gedanke gehe nicht weiter hinaus, als nur gar bis aufs äufferste, nämlich den römischen Hof zu Grund zu richten. Denn ich berufe mich auf das, was ich oben (§. 112.) angeführet. Dieses werde ich freylich niemals unterstützen: daß in Rom so viele Leute, statt vom Ackerbau, von Gewerben, von andern Handlungen, mit welchen sich die übrigen Nationen ernähren müssen, nur vom Gelde dieser Nationen erhalten sollen. Ich weiß nicht, was eben die Römer für ein größeres Recht haben sollen, als andere Nationen? Warum wir nur sie für Dispensen, die wir in geistlichen Dingen von unsern Bischöfen, in bürgerlichen Geschäften von unserm Landesfürsten haben können, bezahlen sollen? oder warum wir die Bezahlung dafür ihnen künftig nicht eben so sollen versagen können, als andern Nationen? Mir ist an meiner Religion mehr als an allen übrigen, und hienit so viel gelegen, daß ich Gott zum Zeugen nehmen kann, ein wahrer Katholik, und als ein solcher dafür beieifert zu seyn: daß der zur Erhaltung der Einigkeit notwendige Primas unserer Kirche, der Pabst seiner hiezu nöthigen Sorge und Würde gemäß von allen Nationen werthätig geehret und unterstützt werde. Allein die erst im zwölften Jahrhunderte entstandene römische Hoffanzley, über
welche

welche Adrianus der VI. und so viele andere Päbste sowohl, als so viele gelehrte, fromme, in größter Würde stehende Glieder unserer Kirche, und ganze Concilien häufige Klagen in öffentlichen Schriften erscheinen lassen, welche zur Erhaltung der kirchlichen Einigkeit gar nicht notwendig ist, welcher man statt den heiligen Päbsten die Schuld zu geben, alle in der Kirchenzucht eingerissene Uebel, alle Verwirrungen der Staaten zuschreiben muß, diese römische Hofkanzley fordere von mir Zeit lebens nicht, daß ich ihr zu gefallen vertheidigen solle: die Landesfürsten seyn verpflichtet, ihre Rechte nicht zurückzufordern, damit sie auf Unkosten anderer Nationen noch ferner ihren Bestand haben solle. Ich bin versichert, Adrian der VI. würde es sagen, wenn er lebte, und jeder Pabst wird es sich denken, wenn er es auch für rathsam findet nicht zu sagen: dieser Schriftsteller ist recht daran.

§. 138. Der berühmte Gerson eben so wenig, als ich, um die römische Hofkanzley bekümmert: „Die Könige, schreibt er, können mittels ihrer Befehle verhindern: daß nicht einige das Geld außer des Reichs schleppen, obshon durch dergleichen Einschränkungen der römische Hof zu Schaden kommen sollte, wenn er die gewöhnlichen Gefälle nicht erhält; denn wenn der König dieses zu seinen oder seiner Länder Nutzen thut, obwohl hieraus andere durch die Folgen Schaden leiden müssen, so ist es ihm doch vollkommen erlaubt, weil es jedem erlaubt ist, sich seines Rechts zu bedienen, in Lib. de. vit. spir. animae Buch III. Tom. III. pag. 34. cap. XX.

§. 139. „So lang die himmlische Stadt auf Erden wandert, sagt der heilige Augustin, ruft sie aus allen Völkern Bürger an sich, und sammelt sich eine fremde Gesellschaft aus allen Sprachen. Sie sieht nicht darauf, was unter ihnen

über=

überhaupt, was unter ihren Gesezen Einrichtungen verschiedenes ist, welche auf Erden in Krieg oder in Frieden leben: von allen diesen ändert sie nichts ab, hebt nichts auf; ja vielmehr hält, und befolget sie selbst alles, was sich in verschiedenen Nationen verschiedenes befindet, und zu einem, und dem nehmlichen Endzweck des irdischen Friedens abzielt, nur darf alles das die Religion nicht hindern, welche lehret, daß man einen Allerhöchsten ehren müsse. „ Da nun in dem Falle, wenn die Landesfürsten ihre Rechte über die Eheverträge, und die Hindernisse derselben auszuüben anfangen, die Religion, die Ehre, die Stadt Gottes eben so unverlezet bliebe, als bey dieser Ausübung in der ersten Kirche nichts davon verlezet worden, so wird vom heiligen Augustin, der ohnehin sich nicht anmassete die bürgerlichen Ehegesetze zu verwerfen, mein Satz bestätigt, daß der von mir erwiesene Nutzen des Staats ohne mindester Verletzung der Religion aus der entworfenen Einrichtung folgen würde.

 IV.

Bey dem Vorrath der Hilfsmittel gegen alle Hindernisse.

§. 140. Gewiß würde der erwiesene Nutzen folgen, weil nämlich denselben auch nichts hindern könnte. Denn freylich ist aller Einwurf eines Nutzens umsonst, wenn so viele Hindernisse im Wege stehen, daß derselbe nicht zu erreichen wäre.

§. 141. Wenn aber derjenige, von dem die Ausföhrung eines rechtmäßigen und nützlichen Vor-
schlags abhängt, Willen und Kräfte hat denselben
aus

auszuführen; und alle die, von denen man eine Hinderniß besorgen könnte, entweder keinen Willen oder keine Kräfte dazu haben, ja vielmehr die meisten von ihnen ihren Willen und ihre Kräfte mit dem Landesfürsten zum allgemeinen Besten ganz sicher vereinigen werden, so ist sodenn der Zeitpunkt der Ausführung auch wirklich vorhanden.

§. 142. Gehen wir nur durch alle Stände und Klassen der Unterthanen, und forschen wir nach, bey welchen sich Willen und Kräfte zur Hinderniß finden könnten. Bey der Klasse der Unmündigen, die noch unter anderer Willen und Gewalt stehen, haben wir uns zwar deswegen nicht aufzuhalten; aber wir dürfen doch mit Trost in ihre Schulen sehen, worin sie jetzt so, achten so reinen, so nothwendigen, so nützlichen Unterricht, so klare mit der Vernunft, und der Religion übereinstimmende Begriffe, und Kenntniße bekommen: daß daraus Männer erwachsen müssen, welche ihre Religion sowohl, als bürgerlichen und häuslichen Pflichten verstehen, und hiemit gute und gründliche Katholiken bleiben werden, aber auch als rechtschaffene Bürger und Hausväter in häuslichen und bürgerlichen Schuldigkeiten sich nicht werden irre machen lassen. Diese Schulen werden solchen Hausvätern auch solche Hausmütter geben.

§. 143. Um aber die Gesinnungen der schon erwachsenen zu durchforschen, so wollen wir beyrn Bauernstände anfangen. Lieber Gott! diese sind voll Liebe für ihren Landesfürsten, der ihnen auf alle Art Erleichterung verschafft. Dergleichen Erleichterungen in häuslich- und bürgerlichen Gegenständen werden sie niemals religionswidrig halten, so sehr sie für die Religion zum Glück unserer heiligen Kirche eingenommen sind, und deswegen selbst um Vermehrung der Seelsorger seufzen, weil sie oft im Umfange von 2. oder 4. Stunden keinen ha-

haben, da doch in mancher kleinen Stadt 15. Kirchen besammten stehen. Eben dieses, daß ihr Landesfürst geneigt ist, ihnen mehrere Seelsorger zu geben, und nichts anderes will, als daß ihnen die Wahrheiten der Religion durch deutlich- und eifrigen Unterricht vollkommen kenntbar gemacht werden sollen, giebt ihnen Ueberzeugung, daß er niemals Einrichtungen gegen das, was wirklich Religion ist, vornehmen werde. Und hierüber bleibt der gute Bauersmann in seiner zeitlichen und geistlichen Beruhigung und wünschet vielleicht in seiner Hütte noch Einrichtungen, die er nach seinen einfachen reinen Begriffen auch vielleicht besser zu beurtheilen weiß, als sie in mittlerem Zeitalter von jenen Schullehrern beurtheilet worden, deren Unwissenheit und Eigennuz die heilsten Wahrheiten der Vernunft und der Offenbarung verdunkelt, und verwirret hat.

S. 144. Der Handwerkermann, der Bürger wird vielleicht aufmerkamer eben deswegen, weil er in seiner Jugend mehreren Unterricht als der Bauer, und aber einen nicht allerdings reinen, nicht gründlichen Unterricht erhalten hat. Dennoch sieht man: daß die meisten dieses Standes den Mangel eines solchen Unterrichts selbst zu ersetzen, sich selbst zu bilden, und den Wahrheiten mit Hinwegwerfung der Vorurtheile Platz zu geben anfangen. Man nehme nur das Beispiel von der Verordnung, durch welche in österreichischen Staaten die Klöster den Bischöfen unterworfen worden. Diese Verordnung mag ein und andere wider alle ihre Vermuthung überrascht haben, denn ich selbst traf einen solchen an. Als ich ihm aber sagte: Herr! durch 400. und mehrere Jahre mußte die Kirche gar von keinen Klostergeistlichen. Nach ihrer Entstehung wurden sie von der Kirchenversammlung zu Chalcedon im 4. und 8ten Canone, von der zu Orleans im 19ten, von der zu Agathe im 38. und schon

von

vom Kaiser Justinian im 40. Gesetze des Codes unter dem Titel von Bischöfen, wie auch in der V. Novelle im 9ten den Bischöfen dergestalt unterworfen, daß die widerspenstige Mönche aus der Kirchengemeinschaft gestossen worden, so wurde mein ehrlicher Burgersmann schon in etwas beruhiget. Sodenn las ich ihm folgendes aus den Schriften des heiligen Bernhard, wo er schrieb:

„ Mich wundert es, daß die klösterliche Demuth von etlichen Aebten unseres Ordens mittels eines so häßlichen Eigensinnes verbrochen, ja was noch ärger ist, unter einer demüthigen Ordenskleidung, und Kopfschur, eine solche Hoffart genähret wird. Denn nachdem sie wider ihre Gebote keinen ihrer Unterthanen ein Wörtchen hingehen lassen, scheuen sie sich nicht, ihren eigenen Bischöfen die Unterthänigkeit aufzusagen. Sie plündern ihre Kirchen, um freye Herren zu werden. Sie kaufen sich los, um nicht gehorsamen zu dürfen. Nicht so hat es Christus gemacht. Denn er hat das Leben hingegeben, um den Gehorsam nicht zu verlehren: anstatt daß diese um seiner ledig zu werden, fast alle ihre, und der ihrigen Lebensmittel daran strecken. O Mönche! wie groß ist doch eure Vermessenheit, denn darum höret ihr ja nicht auf Mönche zu seyn, weil ihr Aebte über Mönche seyd. „

Tract. de mor. & off. Ep. cap. 9. Mein unbeweglich gemachter Zuhörer erweiterte noch mehr die Augen, als ich auf diese Stelle kam, die der heilige Bernhard an den Pabst selbst geschrieben

„ Das erwarte ich doch von dir nicht, daß du die Klosterfreyungen für nützlich ausgeben solltest. Sie bringen keinen Nutzen, ausgenommen: daß die Mönche muthwilliger werden — das ist doch kein guter Baum, der solche Früchte bringt! und was noch schmerzlicher ist, so erzeugen sie Feindschaften, und ewige Streitigkeiten zwischen Kirchen und Kirchen. Solltest du denn wirklich meynen, daß es dir

dir erlaubt sey, die Kirche an ihren Gliedern zu verstümmeln, ihre Ordnung zu stören, und die von den Vätern gesetzten Gränzsteine zu verrücken: Wenn uns die Gerechtigkeit einem jeden das Seinige erhalten heist, wie mag es einem Gerechten zustehen, jemanden das Seinige zu nehmen. „ Da ich schon Trost genug hatte, meinen ehrlichen Bürgermann von der Gerechtigkeit des landesfürstlichen Gesetzes überzeugt zu sehen, und für diesmal nichts mehr verlangte, brach er selbst in diesen Wunsch aus, ach! wenn nur das Sammeln und Bettelgehen der Klostergeistlichen auch einmal aufhörete! Aus allen dem sieht man, wie willig und fähig auch die Klasse der Bürger sey, Wahrheiten anzuhören und zu begreifen. Und da mein guter Bürgermann schon sogar über das Geld seufzte, welches durch die Bettelmönche aus den Häusern getragen wird, obgleich nicht alles davon aus dem Lande geht, wie wenig wird er sich dagegen aufhalten, wenn für Ehedispensen kein Geld mehr ausser Land gehen darf, und wie aufmerksam wird er nicht zuhören, wenn man ihm erklärt, wie es in der alten Kirche hierinn gehalten worden! Mit was Vergnügen wird er vielleicht wohl gar diese meine Abhandlung selbst lesen, „ und das Urtheil sprechen, der Verfasser hat von den Eheverträgen gerad und gut die Wahrheit, und was nützlich war, geschrieben, wenn es nur auch schon vollzogen wäre! „

§. 145. Unter den Beamten, und zwar nicht nur denen, welche in höhern Bedienstungen stehen, sondern auch unter jenen vom niedern Grade, wenn sie gleich den Studien nicht in dermal verbesserten Schulen obzuliegen Gelegenheit hatten, haben sich doch die meisten schon so viele Kenntnisse durch lesen, hören, oder die Erfahrung eigen gemacht, und dieselbe durch Anwendung der gesunden Vernunft so sehr befestiget, daß sie sich ihrer

vormals gehabten Vorurtheile schämen. Und die auch noch Vorurtheile haben, sind nicht im Stande den unzählbaren, welchen die Augen geöffnet worden, dieselbe wieder zu verbinden. Jene aber, welche noch dazu aus verbesserten Schulen, und durch ordentlich unternommene Studien gegründete Wissenschaft erlangt haben, machen nun schon ein ungeheures wohl bewaffnetes Heer, welches alle Anfälle um so leichter zerstreuet, als Vorurtheile und Mangel der Wissenschaft, wider die Wahrheit, und eine gründliche Gelehrsamkeit ohnehin nur schwache Angriffe machen können.

§. 146. Man darf wirklich mit unaufhörlichem Dank gegen Gott jetzt sagen, daß endlich die Zeit und Gelegenheit gute Einrichtungen ohne Gährung, ohne Staats Verwirrungen zu machen, gekommen seye. Das Gebet der katholischen Kirche um Friede und Einigkeit der christlichen Potentaten ist erhört. Jeder Potentat bemüht sich ein Vater seines Volks zu werden, und fast alle haben gleiche Gesinnungen, gleiche Anträge ihre Unterthanen glücklich zu machen. Alle bestreben sich das, was wahrhaft Religion ist, zu befestigen das Staats-schädliche, die Mißbräuche aber aus dem Wege zu räumen. Und da sie sich hierin nicht nur untereinander nicht hindern, sondern vielmehr ihre Kräfte vereinigen, damit das Gute desto sicherer erreicht, und sowohl in der Religion, als in den Reichen durch keine solche Spaltungen mehr gehemmet werden könne, welche in mittlern Zeitalter die Kirche und die Königreiche verwirret haben, so ist diese Einstimmung ein Damm, den die Mißvergnügten nicht mehr übersteigen können. Sogar auch für die Zukunft sehen dergleichen Mißvergnügten alle ihre widrigen Wünsche vereitelt. Sie sehen schon fast bey allen katholischen Nationen eine Reihe der Regenten, der Minister, der Rätthe,

der Beamten, der Unterthanen, derer einer auf den anderen mit gleichen Gesinnungen folgen wird.

§. 147. Und was das beste ist, so prangt nun auch die katholische Kirche mit einer solchen Geistlichkeit, die von den Grundsätzen des mittleren Zeitalters sowohl selbst Abscheu trägt, als auch diesen bey anderen verbreitet, das Wahre der Religion von dem Scheine und Vorwand derselben unterscheidet, und zu unterscheiden lehret; ihren untergeordneten Geistlichen nicht minder als allen übrigen Glaubigen die Pflichten der Unterthanen gegen die Landesfürsten einprägt, und kurz! das allgemeine Beste eben durch die aus der Religion genomme Grundsätze zu befördern hilft.

§. 148. Umsonst käme nun ein Gregorius der VII. mit einer Loßsprechung der Unterthanen von der Treue gegen ihre Landesfürsten, oder mit einer Excommunication daher. Nebst dem, daß jeder Unterthan seine Pflichten nun besser kennet, und wahr weiß, daß der Pabst keinen Schuldner von Zahlung der Schulden, hiemit noch weniger einen Unterthan von Leistung der schuldigen Pflichten loßsprechen könne, so schrie ihm nun die ganze Geistlichkeit entgegen: „Unser Reich ist nicht von dieser Welt. Ioh. XVIII. 36. Als Christus sah, daß sie kamen, und ihn mit Gewalt nehmen würden, um ihn zum König zu machen, entwich er abermals auf den Berg allein Ioh. VI. 15. Mensch! wer hat mich zum Richter oder Theiler über euch gezelet! „Luc. XII. 14. Und gegen eine Excommunication, wegen unternommenen guten Einrichtungen im Staat, und in bürgerlichen Geschäften, würden sie ihm mit dem heil. Augustin entgegen ruffen: „Was schadet es auch dem Christen, daß ihn die menschliche Unwissenheit in dem Verzeichnisse der Christen nicht lesen will, wenn ihn nicht das böse Gewissen aus dem Buch der lebendigen tilget: „can. 50, caus. II. q. 3. Und mit dem
bet.

heiligen Hieronymus: „bey Gott wird nicht nach dem Spruch der Priester, sondern nach dem Leben der schuldigen gefragt. in Mat. cap. XVI. und endlich selbst mit dem Pabst Gelastus. „ Ist der Bann ungerecht, so hat man ihn desto weniger zu achten, je weniger ein ungerechter Spruch fähig ist, jemanden bey Gott, und der Kirche zu beschweren. Man hat einmal zu verlangen, von einem solchen Urtheile loßgesprochen zu werden, das keineswegs bindet. can. 46. XI. q. 3.

§. 149. So gewiß man sich dessen, besonders bey jenen Geistlichen versichern kann, die selbst die dormal verbesserten Studien mit allem Eifer betreiben; so gewiß hat man sich von allen zu versprechen, daß keiner durch aufrührerische Schmähungen sich einer Untreue und Widerspenstigkeit gegen den Landesfürsten; keiner durch eitle Vorwände sich eines Eigennuzes, und anders wohin als eigentlich auf das wesentliche der Religion gerichteten Absichten verdächtig, verächtlich, und sowohl in Ansehung der Religion als des Staats aller Duldung im landesfürstlichen Gebiete unwürdig machen werde.

§. 150. Genug! es fehlt nicht an Macht, Kräften, und Mitteln, denen, die das Gute hemmen wollten, ihre Absicht dergestalt zu vereiteln, daß sie, statt erlangten Endzwecks, nur ihre eigene Umstände verschlimmert sehen müßten.

